

BGer 9C 341/2009 vom 10. August 2009

Bundesgericht, 2009-08-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_341_2009

FR: TF 9C 341/2009 du 10 août 2009

IT: TF 9C 341/2009 del 10 agosto 2009

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde an das Bundesgericht ist zulässig gegen das Verfahren abschliessende Endentscheide (Art. 90 BGG), und gegen Teilentscheide, die nur einen Teil der gestellten Begehren behandeln, wenn diese unabhängig von den anderen beurteilt werden können, oder die das Verfahren nur für einen Teil der Streitgenossen und Streitgenossinnen abschliessen (Art. 91 BGG). Gegen selbstständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide ist hingegen die Beschwerde nur zulässig, wenn sie die Zuständigkeit oder den Ausstand betreffen (Art. 92 BGG), einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ; BGE 133 V 645 E. 2.1 S. 647; 133 V 477 E. 5.2 S. 483) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Rückweisungsentscheide, mit denen eine Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen wird, sind Zwischenentscheide, die nur unter den genannten Voraussetzungen beim Bundesgericht angefochten werden können (BGE 133 V 477 E. 4.2 S. 481 f.). Anders verhält es sich nur dann, wenn der unteren Instanz, an welche zurückgewiesen wird, kein Entscheidungsspielraum mehr verbleibt und die Rückweisung nur noch der Umsetzung des oberinstanzlich Angeordneten dient (SVR 2008 IV Nr. 39 S. 131, 9C_684/2007 E. 1.1).

E. 1.2

Nach dem angefochtenen Entscheid hat der Beschwerdegegner ab 1. Oktober 2005 bis 31. Oktober 2008 Anspruch auf eine IV-Rente. Es handelt sich hier um einen Endentscheid. Die Beschwerdeführerin anerkennt den Anspruch nur bis zum 31. Oktober 2006. Für die Zeit nach dem 31. Oktober 2008 hat die Vorinstanz entschieden, dass die Arbeitsfähigkeit unter diversen Aspekten näher abzuklären und dann über den Leistungsanspruch in diesem Zeitraum neu zu verfügen ist. Die Beschwerdeführerin unterzieht sich dieser Verpflichtung vom zeitlichen Rahmen her uneingeschränkt; damit liegt für den Zeitraum ab 1. November 2008 ein letztinstanzlich nicht angefochtener kantonaler Zwischenentscheid auf Rückweisung vor. Streitig ist somit, ob während der Zeit vom 1. November 2006 bis 31. Oktober 2008 ein Anspruch auf Rente (oder allenfalls - wie in der Beschwerde angesprochen - Massnahmen beruflicher Art) bestand.

E. 2.1

Die leistungsabweisenden Verfügungen sind bereits am 1. und 2. Oktober 2007 ergangen. Es bleibt zu prüfen, in welchem zeitlichen Umfang der Anspruch im vorliegenden

Verfahren überprüft werden kann: Nach ständiger Rechtsprechung beurteilt das Sozialversicherungsgericht die Gesetzmässigkeit der Verfügungen in der Regel nach dem Sachverhalt, der zur Zeit des Abschlusses des Verfahrens gegeben war. Tatsachen, die jenen Sachverhalt seither verändert haben, sollen im Normalfall Gegenstand einer neuen Verfügung sein (BGE 121 V 362 E. 1b S. 366). Ausnahmsweise kann das Gericht aus prozessökonomischen Gründen jedoch auch die Verhältnisse nach Erlass der Verfügung in die Beurteilung miteinbeziehen und zu deren Rechtswirkungen über den Verfügungszeitpunkt hinaus verbindlich Stellung nehmen, mithin den das Prozessthema bildenden Streitgegenstand in zeitlicher Hinsicht ausdehnen. Eine solche Ausdehnung des richterlichen Beurteilungszeitraums ist indessen nur zulässig, wenn der nach Erlass der Verfügung eingetretene, zu einer neuen rechtlichen Beurteilung der Streitsache ab jenem Zeitpunkt führende Sachverhalt hinreichend genau abgeklärt ist und die Verfahrensrechte der Parteien, insbesondere deren Anspruch auf rechtliches Gehör, respektiert worden sind (BGE 130 V 138 E. 2.1 S. 140).

E. 2.2

Hier war das Verwaltungsverfahren mit dem Erlass der Verfügungen vom 1. und 2. Oktober 2007 abgeschlossen und so der Streitgegenstand in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich auf diesen Moment begrenzt. In dieser Zeit hat der Beschwerdegegner aber auch das schliesslich bis zum 31. Oktober 2008 dauernde Praktikum im Werkheim U. _____ angetreten. In Ausweitung des Streitgegenstandes hat die Vorinstanz den Anspruch auf die ganze Rente ebenso für jene Periode bejaht. Indem die Beschwerdeführerin in der Beschwerdeantwort am 28. Juli 2008 nach erneut getätigten Abklärungen festhielt, es bestehe nach wie vor kein Raum für eine Rente oder berufliche Massnahmen, konnte sie ihren Gehörsanspruch für den Zeitraum nach Erlass der Verfügung wahren.

E. 3

Nebst anderer Voraussetzungen bedarf es für eine berufliche Umschulung der invaliditätsbedingten Erwerbseinbusse von etwa 20 % (BGE 130 V 488 E. 4.2 S. 489; 124 V 108 E. 2b S. 110). Die leistungsspezifische Lohneinbusse bei Versicherten mit oder ohne berufliche Ausbildung bestimmt sich anhand eines Vergleichs des Valideneinkommens mit jenem Einkommen, welches die versicherte Person nach Durchführung der medizinischen Behandlung, hingegen ohne Eingliederungsmassnahmen, erzielen könnte, sofern ihr eine zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage ohne (zusätzliche) berufliche Ausbildung, somit auf dem Weg der Selbsteingliederung, offensteht (vgl. ULRICH MEYER-BLASER, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, 1997, S. 124 f.). Die Selbsteingliederung als Ausdruck der allgemeinen Schadenminderungspflicht geht nicht nur dem Renten-, sondern auch dem gesetzlichen Eingliederungsanspruch vor (BGE 113 V 22 E. 4a S. 28).

E. 4

Die Beschwerdegegnerin hat die beruflichen Massnahmen abgelehnt, weil sie der Meinung war, es liege auch im angestammten Beruf eine Arbeitsfähigkeit von 80 % vor, weshalb der Versicherte angemessen eingegliedert sei. Geht man entgegen dieser Annahme mit der Vorinstanz davon aus, der Versicherte sei im angestammten Beruf nicht mehr arbeitsfähig, so besteht zunächst ein Anspruch auf berufliche Massnahmen (Umschulung). Vor der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen darf keine Rente gewährt werden, wenn der Versicherte eingliederungsfähig ist (Art. 7 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1 sowie Art. 16 ATSG ; Art.

29 Abs. 2 IVG ; BGE 121 V 190 E. 4a und c; I 346/00 E. 4c; I 287/01 E. 2b/aa; I 739/02 E. 4).

E. 5

Nach den Feststellungen der Vorinstanz war der Versicherte für die Praktika in der Kinderkrippe und dem Werkheim zu 80 % arbeitsfähig; er hat diese tatsächlich auch absolviert. Entgegen der Annahme der Vorinstanz handelt es sich bei einem solchen Praktikum nicht um eine Art geschützte Werkstatt, sondern um eine Tätigkeit, in welcher die Eignung und Neigung für einen Beruf abgeklärt wird und wo eine vergleichbare Leistung verlangt wird wie in der betreffenden Arbeitstätigkeit. Wenn also der Beschwerdegegner die genannten Praktika absolvieren konnte, dann war er in Bezug auf diese Tätigkeit eingliederungsfähig. In einem solchen Falle hat er, wenn man ihm eine krankheitswertige (d.h. nicht nur durch Drogenkonsum verursachte) Arbeitsunfähigkeit zugesteht, Anspruch auf berufliche Massnahmen (Umschulung) samt Taggeld, aber nicht, wie von der Vorinstanz entschieden, auf Rente.

E. 6

Die Beschwerde wird daher insofern gutgeheissen, als die Rentenzusprache über Oktober 2006 hinaus aufgehoben und die Verwaltung angewiesen wird zu prüfen, ob die Praktika als berufliche Massnahmen von der Invalidenversicherung zu übernehmen seien.

E. 7

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat der Beschwerdegegner die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Seinem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird entsprochen (Art. 64 BGG ; BGE 125 V 201 E. 4a S. 202). Er hat der Gerichtskasse Ersatz zu leisten, wenn er später dazu in der Lage ist (Art. 64 Abs. 4 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.